
SR Webinar – Die Notwehr und der Irrtum

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I

2 StR 523/15

Die Eskalation

Der kokainabhängige A hat den obdachlosen Kleindealer K bei sich in der Wohnung aufgenommen. Am Tag darauf fordert er K auf, ihm Drogen zu besorgen, was dieser aber ablehnt. Als A am Abend nun aus dessen Zimmer ein Geräusch hört, meint er, K habe sich gerade heimlich Crack zubereitet. Wutentbrannt fasst A den K an den Arm, um ihn aus der Wohnung zu werfen. Als K fragt, was das solle, schlägt er ihm auf den Brustkorb, was bei K einen starken Schmerzschub auslöst. Unter weiteren Schlägen gelangen beide in den Flur, wo K ein Messer erspäht und es A vorhält, der jedoch nicht aufhört zu schlagen, so dass K dem A zunächst in den Arm und dann später 2 Mal in Brust und Bauch sticht und abhaut. A überlebt, auch weil K einen Notarzt verständigt. Strafbarkeit des K?

Notwehrlage

gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

rechtswidriger

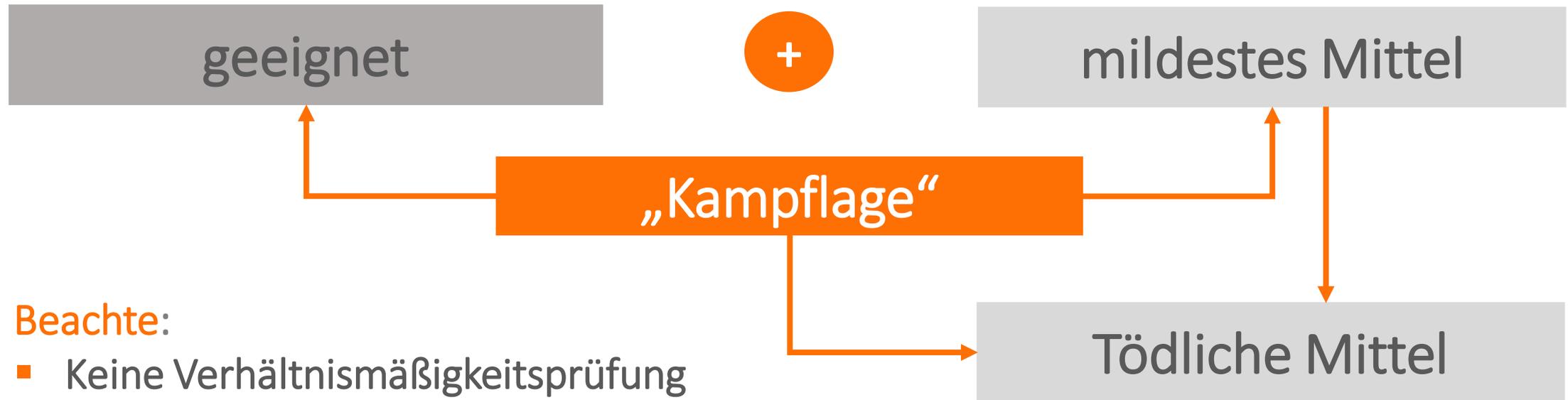
- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

 **Objektive Beurteilung ex post!**

► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: Zustechen



Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- Beurteilung ex ante

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten

▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung

Sozialethische Einschränkung der „schneidigen“ Notwehr

Besonderheiten
der Situation

Besonderheiten
des Angreifers

Besonderheiten
des Angegriffenen

Einschränkung aufgrund eines sozialen
Näheverhältnisses? Hier (-)
nur bei besonders engen Beziehungen:
Ehe, Lebensgemeinschaft, „Garanten“-Beziehung

Sachverhalt II

3 StR 331/00

Der Provokateur

Der spätere Täter A hatte sich in einer vorangegangenen Auseinandersetzung eine schwere Verletzung am linken Bein zugezogen, für die er das spätere Opfer O verantwortlich machte. Um sich zu rächen, lockt er O unter dem Vorwand in ein Waldgebiet. Dort will er O zunächst niederschlagen und ihm dann mit einer abgesägten Schrotflinte ins linke Knie schießen. Als er entsprechend diesem Plan zum Schlag ausholt, streckte ihn O, der den Angriff erkannt hat, mit einem mitgeführten Knüppel nieder, so dass A benommen zu Boden geht. Sodann stürzt sich O mit den Worten "Du Schwein, Dich bring ich um" auf A, der nunmehr seine Schrotflinte hervorholt. Nachdem O versucht hatte, ihm diese aus der Hand zu treten, gab er mit letzter Kraft einen Schuss auf O ab, der diesen tödlich verletzt. Strafbarkeit des A?

► Obersatz

Ausholen zum Schlag

A könnte sich der versuchten schweren Körperverletzung gem. §§ 223, 226 I Nr. 2, II, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben

A könnte sich der fahrlässigen Tötung strafbar gemacht haben

Abgabe des Schusses

A könnte sich des Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht haben



▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung

Sozialethische Einschränkung der „schneidigen“ Notwehr

Besonderheiten
der Situation

Besonderheiten
des Angreifers

Besonderheiten
des Angegriffenen

▶ Notwehrprovokation



Unbeabsichtigte Notwehrprovokation

h.M.

Ausweichen
Schutzwehr
Trutzwehr



Für A nicht mehr möglich
(„Kampflage“)



Der Schuss war geboten und da
A auch Verteidigungswillen
hatte, liegt eine Rechtfertigung
gem. § 32 StGB vor

Aufbau der fahrlässigen Tötung, § 222 StGB

- Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung: **Ausholen zum Schlag**
 - die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt bei Vorhersehbarkeit des Erfolges
 - Kausalität und objektive Zurechnung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Sorgfaltspflichtwidrigkeit

Ausholen zum Schlag

(?), wenn eine solche Eskalation vorhersehbar ist, könnte die Provokation vorwerfbar sein (actio illicita in causa)



P Der Erfolgsunwert „Tod“ wurde bereits über § 32 StGB aufgehoben!

Abgabe des Schusses

(-), da der Schuss gerechtfertigt ist

Sachverhalt III

2 StR 473/14

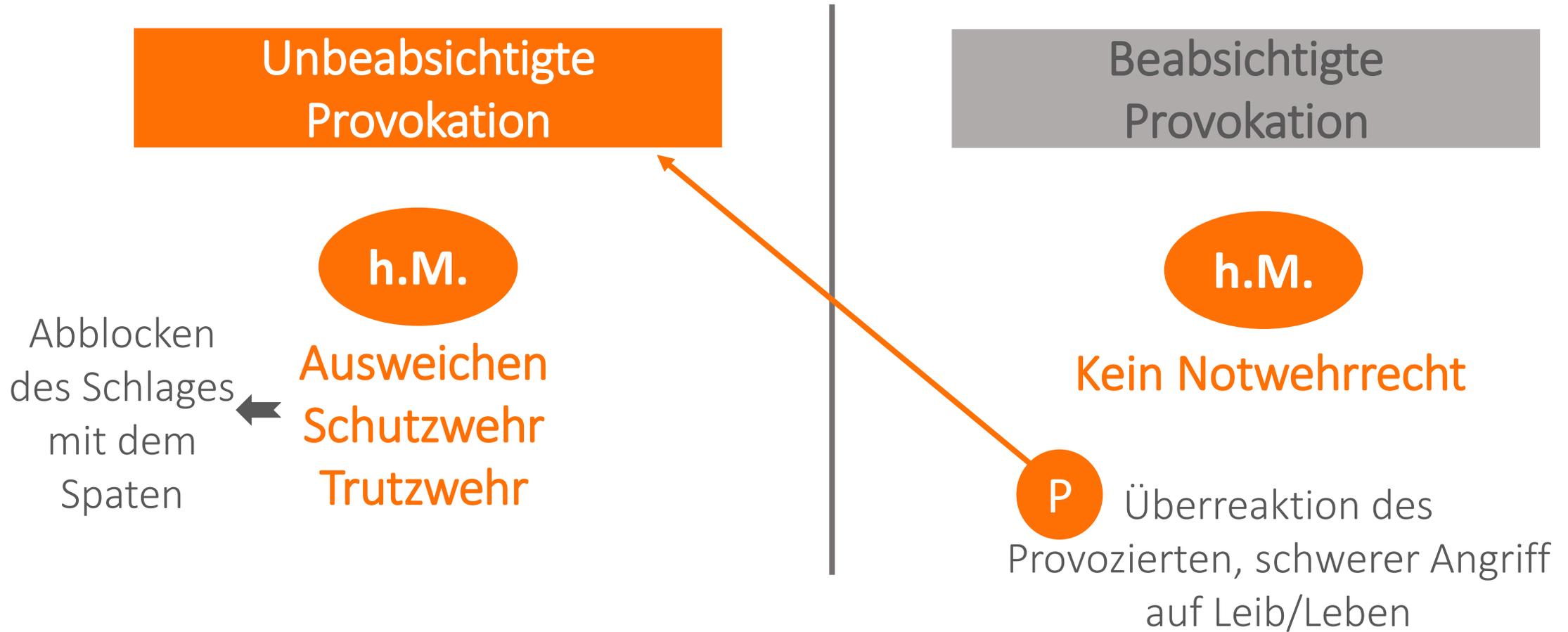
Die lieben Nachbarn

A und sein Nachbar N liegen schon seit geraumer Zeit miteinander im Streit. Als beide an einem Nachmittag in ihren angrenzenden Gärten arbeiten, entwickelt sich schnell über den Zaun hinweg ein Streit, in welchem zunächst wechselseitig Beleidigungen ausgetauscht werden und in dessen weiterem Verlauf A den N anschreit, er solle ruhig rüberkommen, er schlage in tot. Als nun N mit einem 95 cm langen Axtstiel in der Hand den Garten des A betritt und auf diesen zugeht, weicht A zunächst zurück, provoziert N aber weiter verbal was dazu führt, dass N nun seitlich mit dem Axtstiel ausholt und in Richtung des A schlägt. A gerät nun in Panik, hebt seinen Spaten über den Kopf und schlägt ihn senkrecht auf den Kopf des N, wodurch N irreversible Hirnverletzungen erleidet. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5, 226 I Nr. 3 StGB?

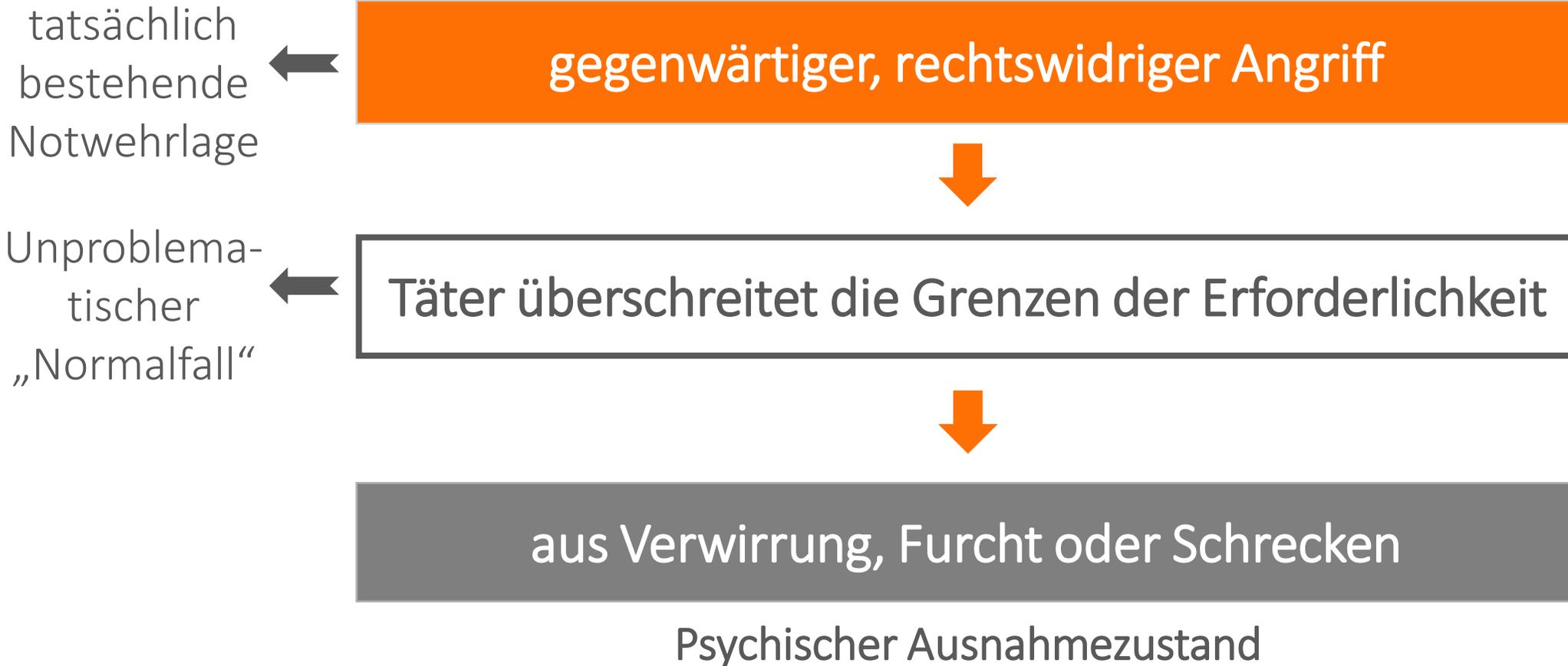
▶ Notwehrprovokation



▶ Notwehrprovokation



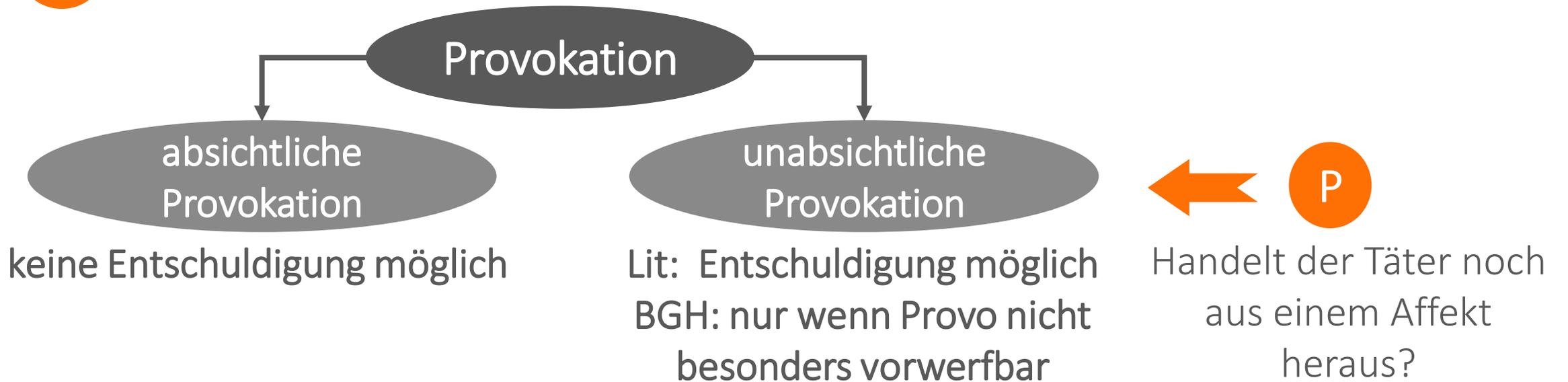
▶ Voraussetzungen § 33



Intensiver Notwehrexzess

gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff

P Täter überschreitet die Grenzen der **Gebotenheit**



Sachverhalt IV

4 StR 166/19

Der Disco Besuch

Am frühen Morgen hält sich A mit seiner Freundin F auf dem Gehweg vor einer Diskothek auf, als sich ihnen B, der in Begleitung seiner Freunde X und Y ist, nähert und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückt. Über die nun von A selbstbewusst ausgesprochene Aufforderung, sie in Ruhe zu lassen, ärgerte sich B und geht „mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen“ in dessen Richtung. Er will ihn nicht schlagen, aber mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren. Als der am Rand stehende X sich B nähert, um ihn zu unterstützen, kommt Y, der sich bislang ebenfalls passiv verhalten hatte, dazu, um ein Eingreifen des X zu verhindern und die Situation zu entspannen. A glaubt nun aber, er werde von 3 Personen angegriffen und dass eine Abwehr mit den Fäusten nicht reichen werde, weswegen er ein Messer zückt, welches er zunächst in seiner Hand verbirgt. Als B nun näher heranrückt, fordert dieser ihn erneut auf, ihn in Ruhe zu lassen. Sodann schlägt er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er will ihn mit der Faust im Kinnbereich treffen, nimmt aber billigend in Kauf, ihn mit dem Messer zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlt, erreicht A jedoch mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu. Die Verletzung ist lebensgefährlich. B kann jedoch durch Notoperationen gerettet werden.

Notwehrlage

gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

rechtswidriger

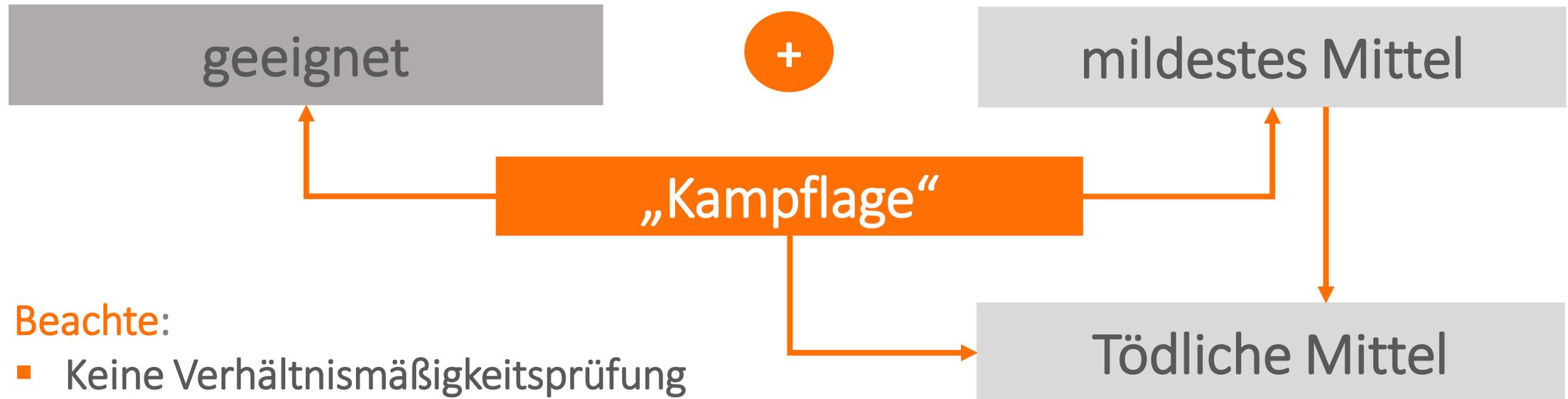
- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

 **Objektive Beurteilung ex post!**

► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: Zustechen



Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- Beurteilung ex ante

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten

Der Erlaubnistatbestandsirrtum

A könnte sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden haben, indem er annahm, er werde von 3 Personen angegriffen

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an



weil er sich in
tatsächlicher Hinsicht irrt



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Prüfung

- Sie prüfen die infrage kommenden RFG durch und stellen fest, dass und warum sie nicht verwirklicht sind
 - Sie fragen, ob sich der Täter in einem ETBI befinden könnte
- Sie definieren den ETBI: ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die ihn rechtfertigen würden
- Sie subsumierten, indem Sie den RFG hypothetisch durchprüfen
 - Sofern ein ETBI (+): Meinungsstreit

▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Theorien

Strenge Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum werden beide über § 17 gelöst

Eingeschränkte Schuldtheorie

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über § 16 analog gelöst

Vorsatzvorwurf entfällt

Tatbestandsvorsatz bleibt, Vorsatzschuldvorwurf entfällt

Lehre von den negativen Tbm

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über § 16 direkt gelöst

► Unkenntnis des Rechtfertigungsgrundes

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **vollendetem** Delikt bestraft

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **versuchtem** Delikt bestraft

Erfolgsunwert ist kompensiert durch das
Vorliegen der objektiven Voraussetzungen
Handlungsunwert = Versuch

▶ Der Erlaubnisirrtum

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an



weil er sich in **rechtlicher**
Hinsicht irrt



§ 17

War der Irrtum vermeidbar?

- Anspannung des Gewissens
- Rechtsrat